

Beschluss zu BSG 2013-06-12

In dem Verfahren BSG 2013-06-12

Kreisverband Kronach, Anschrift unbekannt
vertreten durch ■■■
— Antragsteller —

gegen

Unbekannt
— Antragsgegner —

wegen Anfechtung SÄA008 (Streichung von Mitgliedern)

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 25.07.2013 durch die Richter Markus Gerstel, Benjamin Siggel, Markus Kompa und Joachim Bokor entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

I. Sachverhalt

Am 12.06.2013 wandte sich der KV Kronach, vertreten durch ■■■ an das Bundesschiedsgericht mit dem Antrag, die Satzungsänderung SÄA008 vom Bundesparteitag 2013.1 in Neumarkt aufzuheben.

Am 11.07.2013 wies das Schiedsgericht den Antragssteller darauf hin, dass seine Anrufung nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGO erfüllt und bat mit Frist bis zum 17.07.2013, dies nachzuholen. Der Antragssteller meldete sich nicht wieder.

II. Entscheidungsgründe

Ein Verfahren war nicht gemäß § 9 Abs. 1 SGO zu eröffnen. Die Anrufung entspricht nicht den formellen Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGO.